

## Recht und Versicherung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH  
Mariahilfer Straße 77-79  
1060 Wien

Unser Zeichen: 006/BSALKP/HiD  
Telefon: 0732/9000-7346  
FAX: 0732/9000-57346  
Ort/Datum: Linz, 28.01.2019

### Stellungnahme zum Entwurf der ZIS-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

als konzerninterner Rechtsdienstleister im Konzern der Energie AG Oberösterreich möchten wir hiermit zum Entwurf der ZIS-Verordnung Stellung nehmen:

#### zu § 3 Abs 1

In § 3 Abs 1 sind wie in der derzeit geltenden ZIS-EinmeldeV taxativ jene für Kommunikationslinien nutzbaren Infrastrukturen aufgelistet, die ins ZIS eingemeldet werden müssen. Im vorliegenden Entwurf wurden an der Auflistung einige Änderungen vorgenommen. Wir gehen davon aus, dass diese Änderungen keine Auswirkungen auf die bisher eingemeldeten und zukünftig einzumeldenden Infrastrukturen haben und daher die Änderungen nur klarstellender Natur sind. Sollte mit der Änderung eine Einschränkung oder Ausweitung der einmeldepflichtigen Infrastrukturen einhergehen, wäre eine ausdrückliche Klarstellung wünschenswert.

#### zu § 4 Abs 2

Gem. § 4 Abs 2 des Entwurfes sollen Mindestinformationen über geplante Bauarbeiten ins ZIS eingemeldet werden, wenn in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung dieser Bauarbeiten vorgesehen ist. Diese Bestimmung ist auch in etwas anderer Form auch in der ZIS-EinmeldeV enthalten und wurde an das Wording des § 13a Abs 4 der TKG-Novelle 2018 angepasst. Die alte und auch neue Formulierung wirft für uns allerdings noch einige Fragen hinsichtlich der Einmeldung auf, insbesondere, was die Erforderlichkeit der Genehmigung der Bauarbeiten und die daraus resultierende Einmeldeverpflichtung betrifft. Fest steht aus unserer Sicht, dass nicht jede Baumaßnahme eingemeldet werden muss, sondern nur jene, die eben einer Genehmigungspflicht unterliegen. Ob hier aber das gesamte Bauprojekt genehmigungspflichtig sein muss (wie etwa eine Leitungstrasse nach dem Starkstromwegerecht), oder ob schon reicht, wenn nur ein Teil einer Trasse einer Genehmigungspflicht unterliegt (wie etwa die Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung für einen Teil der Trasse) geht aus der Bestimmung nach wie vor nicht hervor. Zudem ist fraglich, ob auch schon eine Anzeigepflicht der geplanten Bauarbeiten die



Energie AG Oberösterreich Business Services GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria

Tel.: +43 5 9000-0, Fax: +43 800 81 8001, E-Mail: [service@energieag.at](mailto:service@energieag.at), [www.energieag.at](http://www.energieag.at)

DVR: 3001449, UID: ATU 62786168, 282575 b, Landesgericht Linz

Einmeldepflicht auslöst, was aus unserer Sicht naturgemäß aus der Geringfügigkeit solcher Vorhaben nicht der Fall sein sollte.

Aus unserer Sicht wäre daher folgende Formulierung des § 4 Abs 2 zur Klarstellung wünschenswert:

*„Die nach § 13a Abs 4 TKG 2003 Verpflichteten haben der RTR-GmbH, wenn in den nächsten sechs Monaten die erstmalige Beantragung einer Genehmigung **von in ihrer Gesamtheit bewilligungspflichtigen** Baumaßnahmen vorgesehen ist, folgende Mindestinformationen über diese geplanten Bauarbeiten in elektronischer Form gemäß § 5 zur Verfügung zu stellen:“*

Zudem sollte in den erläuternden Bemerkungen eine dahingehende Klarstellung eingefügt werden, dass unter bewilligungspflichtige Bauvorhaben anzeigepflichtige Bauvorhaben nicht umfasst sind.

#### **zu § 4 Abs 6**

Nach § 4 Abs 6 des Entwurfes haben Netzbereitsteller, die über Mindestinformationen nach Abs 1 in nicht elektronischer Form verfügen, der RTR-GmbH bekanntzugeben, bis wann sie beabsichtigen, diese Informationen der RTR-GmbH gemäß § 13a Abs 3 TKG 2003 in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Aus unserer Sicht ist dieser Absatz obsolet, weil im § 13a Abs 3 normiert ist, dass diese Einmeldung bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sohin bis 01.12.2020 erfolgen muss. Die beabsichtigte Einmeldung hat daher bis zu diesem Datum zu erfolgen. Eine Bekanntgabe, bis wann die Einmeldung in elektronischer Form beabsichtigt ist, stellt nur einen erhöhten Aufwand für die Unternehmen dar. Weiters ist auch nicht klar, bis wann diese Bekanntgabe zu erfolgen hat.

#### **zu § 6**

In § 5 Abs 4 der ZIS-EinmeldeV ist geregelt, dass die RTR-GmbH eine detaillierte Beschreibung des Einmelde-Portals und dessen Bedienung auf ihrer Website veröffentlicht und auf aktuellem Stand halten wird. Diese Bestimmung findet sich so nicht mehr im Entwurf der ZIS-V. Da das Thema rund um die Einmeldung in das ZIS-Portal immer komplexer wird, regen wir an, diese Bestimmung auch in der ZIS-V in dieser Form aufzunehmen.

Freundliche Grüße

**Energie AG Oberösterreich  
Business Services GmbH**

  
ppa Dr. Franz Kepplinger

  
Ing. Mag. David Hirnschrodt